

BMF – IV/7 (IV/7)

1. Jänner 2007

BMF-010307/0020-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

MO-8501, Arbeitsrichtlinie "Lizenzen"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8501 (Lizenzen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2007

1. Grundsätzliches

(1) Für Einführen von Erzeugnissen in die Union bzw. für Ausführen von Erzeugnissen aus der Union kann die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhr Lizenz gefordert werden. Diese dienen

- a) zur Marktbeobachtung sowie
- b) zur Verwaltung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und Präferenzregelungen.

(2) Die zu beachtenden Bestimmungen sind grundsätzlich

- in der Delegierten [Verordnung \(EU\) Nr. 2016/1237](#) der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhr Lizzenzen und zur Ergänzung der [Verordnung \(EU\) Nr. 1306/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizzenzen geleisteten Sicherheiten;
- in der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2016/1239](#) der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhr Lizzenzen sowie
- im [Merkblatt über Einfuhr- und Ausfuhr Lizzenzen](#) für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Amtsblatt 2016/C 278/03)

enthalten.

National sieht die [Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizzenzverordnung](#) der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus Regelungen vor.*)

**Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur am 20.03.2019 wurde der Textteil „Marktordnungs-Lizenzen- und Sicherheitenverordnung.“ auf „Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizzenzverordnung“ geändert.*

2. Fälle, in denen eine Lizenz erforderlich ist

(1) Lizenzpflichtige Erzeugnisse sind

- im TARIC
http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&redirectionDate=20101012

mit der Maßnahme "LPS" gekennzeichnet.

(2) Eine Auflistung aller lizenzpflichtigen Erzeugnisse ist ersichtlich auf der Homepage des BMF

- https://www.bmf.gv.at/zoll/e-zoll/technische-informationen.html#Data_Center_Zoll/Codelisten/LIZENZ_FREI

Hinweis:

Leere Felder in dieser Matrix bedeuten, dass keine Lizenzpflicht vorliegt!

2.1. Eine Einfuhrlizenz ist für folgende Erzeugnisse vorzulegen:

- a) in Abschnitt 14.1. aufgeführte Erzeugnisse, wenn sie im Rahmen aller Regelungen außer Zollkontingenten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, soweit im genannten Abschnitt nicht anders geregelt;
- b) Erzeugnisse, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und die unter Zollkontingente (Lizenzkontingente) fallen;
- c) Erzeugnisse, für die in Abschnitt 14.1. auf diese Bestimmung verwiesen wird, wenn sie im Rahmen von Windhund-Zollkontingenten, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden;
- d) Erzeugnisse gemäß Abschnitt 14.1., wenn sie im Rahmen einer Präferenzregelung, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden;
- e) Erzeugnisse, für die im Rahmen der passiven Veredelung eine Ausfuhr Lizenz verwendet wird und die anschließend als Erzeugnisse der Warenpositionen 1006 20, 1006 30, 1006 4000 (Reis) oder 1701 (Zucker) wieder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden;
- f) Erzeugnisse, für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und Portugal, soweit eine Zollermäßigung vorgesehen ist.

2.2. Eine Ausfuhr Lizenz ist für folgende Erzeugnisse vorzulegen:

- a) in Abschnitt 14.2. aufgeführte Erzeugnisse,
- b) Erzeugnisse der Union, für die eine Ausfuhr Lizenz für die Zulassung zu einem Kontingent vorzulegen ist, das von der Union oder von einem Drittland verwaltet wird;
- c) die folgenden Erzeugnisse der Union gemäß Abschnitt 14.2. die zur Ausfuhr bestimmt sind:
 - i) im aktiven Veredelungsverkehr befindliche Erzeugnisse;
 - ii) im passiven Veredelungsverkehr befindliche Erzeugnisse, bei denen es sich um Grunderzeugnisse gemäß Abschnitt 14.3. handelt;

- iii) Erzeugnisse, für die die Erstattung oder der Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags noch aussteht.

3. Lizenzbefreiungen:

- (1) Eine Lizenz ist in folgenden Fällen nicht erforderlich und nicht zu erteilen oder vorzulegen:
- a) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Ausfuhr von Erzeugnissen ohne kommerziellen Charakter gemäß Abschnitt 14.4. (Behältnisse und Verpackungen);
 - b) Fälle, in denen gemäß Arbeitsrichtlinie ZK-2030 (Außertarifliche Befreiungen) eine Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gewährt wird;
 - c) die Erzeugnismengen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr bestimmt sind, überschreiten nicht die in den Abschnitten 14.1. und 14.2. aufgeführten Mengen. Diese Menge entspricht jener Menge, die im Rahmen desselben logistischen Vorgangs in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder ausgeführt werden sollen;
 - d) Erzeugnisse, die gemäß Arbeitsrichtlinie ZK-1850 (Rückwaren) in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen sind;
 - e) Erzeugnisse, für die der Anmelder bei der Annahme der Wiederausfuhranmeldung nachweist, dass bezüglich dieser Erzeugnisse ein positiver Bescheid über eine Erstattung oder einen Erlass der Einfuhrabgaben ergangen ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstaben b und c ist eine Lizenz erforderlich, wenn die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr im Rahmen von Präferenzregelungen erfolgt, die anhand von Lizenzen angewendet werden.

- (2) Eine Lizenz ist nicht erforderlich und nicht zu erteilen oder vorzulegen für Erzeugnisse, die von Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen zur kostenlosen Verteilung im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen in Drittländern geliefert werden, sofern es sich bei diesen Lieferungen um gelegentliche Lieferungen unterschiedlicher Erzeugnisse in einer Menge von insgesamt höchstens 30 000 kg je Transportmittel handelt. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, ist eine Lizenz vorzulegen.

4. Rechte und Verpflichtungen

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhr Lizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die unter die Lizenz fallende Erzeugnismenge innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen bzw. auszuführen.

Die Erteilung der Lizenz kann von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr erfolgt durch

- a) den Lizenzinhaber, der in Feld 4 der Lizenz nach dem Muster in den Abschnitten 13. und 14. angegeben ist;
- b) den Übernehmer, der in Feld 6 der Lizenz angegeben ist, oder
- c) einen Zollvertreter, der dazu bestellt wurde, im Namen des Lizenzinhabers oder Übernehmers zu handeln, wobei in der Zollanmeldung anzugeben ist, dass es sich bei der Person, in deren Namen der Verpflichtung gemäß Absatz 1 nachgekommen wird, um den Lizenzinhaber oder den Übernehmer handelt.

(3) Die Pflichten aus der Lizenz sind nicht übertragbar. Das Recht auf Ausnutzung der Lizenz kann im Allgemeinen vom Inhaber der Lizenz (Feld 4) auf einem anderen (Feld 6) übertragen werden.

(4) Der Übernehmer darf sein Recht nicht weiter, sondern kann es nur auf den Lizenzinhaber rückübertragen. Die Übertragung wird dadurch möglich, dass die Lizenz erteilende Stelle Namen und Anschrift des Übernehmers unter Angabe des Datums in Feld 6 des Vordrucks einträgt und die Eintragung mit Dienststempelabdruck bestätigt. Für einige Erzeugnisse ist diese Übertragung jedoch allgemein oder in bestimmten Fällen ausgeschlossen.

(5) Sofern besondere Rechtsvorschriften der Union dies vorsehen, kann die Verpflichtung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr auch die Verpflichtung umfassen, Erzeugnisse aus dem in der Lizenz angegebenen Land oder der Ländergruppe in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen oder in das darin angegebene Land oder die Ländergruppe auszuführen.

5. Toleranz

- (1) Die Verpflichtung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr ist als erfüllt anzusehen, wenn die gesamte in der Lizenz angegebene Menge vom Zoll nach dem einschlägigen Verfahren abgefertigt worden ist. Zu diesem Zweck gilt für die in der Lizenz angegebene Menge eine positive oder negative Toleranzgrenze.
- (2) Eine positive Toleranz findet keine Anwendung, wenn die in der Einfuhr Lizenz angegebene Menge der Menge entspricht, die in einer Ausfuhr Lizenz angegeben ist, was als Nachweis dafür anzusehen ist, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung aufgrund seiner besonderen Merkmale, der Vielfalt oder Qualität gemäß der entsprechenden internationalen Übereinkunft erfüllt. Ist für ein Zollkontingent eine Einfuhr Lizenz vorgeschrieben, so wird die Menge, um die die in der Einfuhr Lizenz angegebene Menge innerhalb der positiven Toleranz überschritten wird, im Rahmen derselben Lizenz zum Regelzollsatz in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

6. Freigabe und Verfall von Sicherheiten

Die Sicherheit kann teilweise nach Maßgabe der Erzeugnismenge freigegeben werden, für die der Nachweis erbracht wurde, dass die Verpflichtung zur Ein- oder Ausfuhr eingehalten wurde. Diese Menge darf nicht weniger als 5% der Gesamtmenge betragen, die in der Lizenz angegeben ist. Beträgt die ein- oder ausgeführte Menge jedoch weniger als 5% der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die gesamte Sicherheit.

7. Besondere Sektor bezogene Bestimmungen

7.1. Hanf

- (1) Die Überführung der in Abschnitt 14.1. Abschnitte C, D und G aufgeführten Hanferzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ist an die Vorlage einer Einfuhr Lizenz gebunden.
- (2) Bei der Überführung von anderen als zur Aussaat bestimmten Hanfsamen in den zollrechtlich freien Verkehr kann die Einfuhr Lizenz nur ausgestellt werden, wenn sich der zugelassene Einführer verpflichtet, den für die Kontrolle der einschlägigen Behandlungen zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem der Einführer zugelassen ist, innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, Bescheinigungen darüber vorzulegen, dass die im Rahmen der Lizenz eingeführten Hanfsamen innerhalb einer Frist von weniger als 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Lizenz einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

- a) Schaffung von Gegebenheiten, die ihre Verwendung zur Aussaat ausschließen sollen,
- b) Mischung zu Futtermittel mit anderen Samen als Hanfsamen, wobei der Anteil der Hanfsamen an der Gesamtsamenmenge höchstens 15% und in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des zugelassenen Einführers höchstens 25% betragen darf,
- c) Ausfuhr in ein Drittland.

Falls ein Teil der im Rahmen der Lizenz eingeführten Hanfsamen jedoch nicht innerhalb der gewährten Frist von 12 Monaten einer der Behandlungen gemäß Unterabsatz 1 unterzogen wurde, kann der Mitgliedstaat auf begründeten Antrag des zugelassenen Einführers die genannte Frist um einen oder zwei Sechsmonatszeiträume verlängern.

Die Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 1 werden von den Marktteilnehmern ausgestellt, die die betreffenden Behandlungen vorgenommen haben, und enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) Name, vollständige Anschrift, Mitgliedstaat und Unterschrift des Marktteilnehmers;
- b) Beschreibung und Zeitpunkt der gemäß Unterabsatz 1 vorgenommenen Behandlung;
- c) Menge Hanfsamen in kg, die der Behandlung unterzogen wurde.

8. Beantragung und Erteilung von Lizenzen

8.1. Zuständigkeit

In Österreich werden die Lizenzen von der Agrarmarkt Austria (AMA), A-1200 Wien, Dresdnerstraße 70, grundsätzlich elektronisch erteilt.

Auf Antrag werden auch Papierlizenzen auf den gemeinschaftlichen Vordrucken

- "Einfuhr Lizenz AGRIM" (Dokumentenartencode „L001“ und bei Verwaltung mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Präferenzregelungen "Y100") und
- "Ausfuhr Lizenz AGREX" (Dokumentenartencode „X001“)

ausgestellt (Muster der Papierlizenzen siehe Abschnitt 12. und Abschnitt 13).

(2) Die Anträge und Lizenzen werden in Maschinenschrift in einer von den zuständigen Behörden des erteilenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Union ausgefüllt und ausgestellt.

8.2. Abschreibung von Papierlizenzen

(1) Die mit einer Lizenz ein- oder ausgeführte Warenmenge (eventuell im Zuge einer Verriegelung festgestellt) ist vom Beteiligten auf der Rückseite in dauerhafter und leserlicher

Schrift (mit Maschine, mit Tinte oder Kugelschreiber) abzuschreiben. Diese Abschreibungen sind von der Zollstelle zu prüfen und zu bestätigen. Bei Änderungen sind die unrichtigen Angaben zu streichen und die richtigen Angaben hinzuzufügen; jede Änderung ist mit dem Namenszeichen und dem Dienststempelabdruck zu bestätigen (Überschreibungen oder Rasuren sind nicht gestattet).

(2) Vor der ersten Abschreibung auf einer Lizenz ist

- der Warenmenge aus Feld 17 die (mögliche) Toleranz nach Feld 19 hinzuzurechnen und die Gesamtmenge in **Spalte 29 Zeile 1 Feld 1** einzutragen.

Die ein- oder ausgeführte Warenmenge (Eigengewicht, Abtropfgewicht, Schaleneiäquivalent oder Weißzuckeräquivalent in kg; Stück oder Hektoliter) ist dann, ohne zu runden, in Zahlen in Spalte 29 Zeile 1 Feld 2 und in Buchstaben in **Spalte 30 Zeile 1** einzutragen. Nach jeder Abschreibung ist die verbleibende Restmenge in **Spalte 29 Zeile 2 Feld 1** vorzutragen.

Ist für ein Zollkontingent eine Einfuhr Lizenz vorgeschrieben, so wird die Menge, um die die in der Einfuhr Lizenz angegebene Menge innerhalb der positiven Toleranz überschritten wird, im Rahmen derselben Lizenz zum Regelzollsatz in den zollrechtlich freien Verkehr überführt. Für die Toleranzmenge ist in diesen Fällen in der Zollanmeldung eine zusätzliche Positionszeile zu verwenden.

In diesen Fällen ist in Feld 24 der Einfuhr Lizenz in einer der Amtssprachen der Union folgender Vermerk eingetragen.

„Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“.

(3) In Spalte 31 der Einfuhr Lizenz sind Art und Nummer des Zollpapiers und der Tag der Abschreibung = Tag der Annahme der Zollanmeldung einzutragen.

In Spalte 31 der Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung ist Folgendes einzutragen:

- der Tag der Annahme der Zollanmeldung;
- Art des Zollverfahrens und die CRN (Customs Reference Number).

(4) Die Abschreibung ist in **Spalte 32** mit folgenden Angaben zu bestätigen:

- Bezeichnung der Zollstelle "AT" (= Kennbuchstabe für Österreich)
- Dienststempelabdruck
- Unterschrift des Zollorgans

Die Lizenz ist nach der Bestätigung dem Anmelder zurückzugeben.

(5) Reicht der Platz auf der Rückseite der Lizenz für weitere Abschreibungen nicht mehr aus, so ist vom Beteiligten die Vorlage eines Zusatzblattes zu verlangen. Das Zusatzblatt ist am unteren Rand der Lizenz anzukleben und mit dem Dienststempel anzustempeln. Andere Blätter als die vorgeschriebenen Vordrucke dürfen für Abschreibungen nicht verwendet werden.

(6) Fällt der in der Lizenz angegebene letzte Tag der Gültigkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag am Ort der Ausfertigung, so endet

1. die Gültigkeit einer ausgestellten Lizenz erst mit Ablauf des folgenden Arbeitstages;
2. bei Einführen im Rahmen eines Einfuhrzollkontingents (ausgenommen Einführen gemäß Abschnitt 3.), dessen Einfuhr Lizenz gemäß der Regelung nach [Verordnung \(EG\) Nr. 1301/2006](#) ausgestellt und deren Gültigkeit mit dem Ende des Kontingentzeitraumes am 30.6. bzw. 31.12. angegeben ist, mit dem in Feld 12 angegebenen Tag. In diesem Fall enthält die Einfuhr Lizenz in **Feld 24** folgenden Eintrag in einer der Sprachen der Union:
 - "Artikel 3 Absatz 4 der [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) kommt nicht zur Anwendung"
dh., die Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung nicht gilt.
3. bei Einführen im Rahmen der Kontingente
 - gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 950/2006](#) (siehe Präferenzzucker Arbeitsrichtlinie MO-8300 Abschnitt 7.10.2.)
 - gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 1839/95](#) (Mais und Sorghum nach Spanien und Portugal) und
 - gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 1789/2006](#) (siehe Bananen Arbeitsrichtlinie MO-8300 Abschnitt 7.20.)

die Gültigkeit der ausgestellten Lizenz erst mit Ablauf des folgenden Arbeitstages.

(7) Ergeben sich Zweifel an der Echtheit einer Lizenz oder Teillizenz oder der darin enthaltenen Angaben und Vermerke, so sendet das Zollamt die Lizenz oder eine Fotokopie der Lizenz zur Überprüfung an die Lizenz erteilende Stelle (siehe e-Zoll/Stempel/Lizenzzstellen) sowie eine Kopie an die Steuer- und Zollkoordination Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern.

8.2.1. Kopie der Einfuhr Lizenz

Von der Zollstelle, die die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt, ist eine Kopie der vorgelegten (Papier)Einfuhr Lizenz (inklusive der Abschreibungen

auf der Rückseite), die zur Inanspruchnahme einer Präferenzregelung sowie von lizenzbildigen Einfuhrzollkontingenten berechtigt (Kontingent-Nr. beginnend mit 09.4 sowie Kontingent-Nr. 09.0001 und 09.0003), aufzubewahren.

8.3. Abschreibung von e-Lizenzen

(1) Die Abschreibung bei e-Lizenzen erfolgt bei der Eingabe der Zollanmeldung automatisch durch das System. Dabei erfolgt ein Abgleich zwischen folgenden Daten der Lizenz und der Zollanmeldung:

- Gültigkeit zum Annahmedatum
- Inhaber
- Warenposition
- Bestimmungsland, Versendungsland und Ursprungsland, sofern verbindlich
- Angabe der Mengeneinheit
- offene Menge

8.4. Überprüfung von Abschreibungen

Die Daten der in Österreich ausgestellten Lizenzen (egal ob Papier- oder elektronische Lizenz (inkl. Abschreibungen)) können folgendermaßen eingesehen/überprüft werden:

8.4.1. PAWA-AMA

Die Anwendung PAWA-AMA kann über das BMF-Portal gestartet werden – zu beachten ist, dass bei der Lizenznummer die ersten 4 Zeichen „AT00“ nicht zu verwenden sind.

Weiters ist eine historische Abfrage in PAWA-AMA nicht möglich – dh Lizenzen, die von der AMA erledigt sind, können über PAWA-AMA nicht mehr eingesehen werden.

8.4.2. Lizenzen in e-zoll

In e-zoll können die Lizenzen über den Menüpunkt „Abfragen-Manager > Lizenzen“ eingesehen werden. In e-zoll ist die vollständige Lizenznummer zu verwenden. Hier ist auch eine historische Abfrage möglich.

8.5. Zweitschrift, Ersatzlizenz

(1) Trägt eine vorgelegte Lizenz den Vermerk "Zweitschrift", so handelt es sich um eine nach Verlust einer ganz oder teilweise ausgenutzten Lizenz erteilte Zweitschrift, die nicht zur Einfuhr oder Ausfuhr berechtigt. Die erteilende Behörde kann dem Lizenzinhaber oder

Übernehmer ein Duplikat der Lizenz oder Teillizenz ausstellen, das auf jedem Exemplar deutlich sichtbar den Vermerk „Duplikat“ trägt.

Auf dem Duplikat dürfen aber die Abschreibungen wiederholt werden, die bereits auf der verlorenen Lizenz vor dem Verlust vorgenommen wurden, um dem Beteiligten die Freigabe der Kaution zu ermöglichen. Zuständig für die Wiederholung der Abschreibung ist nur die Zollstelle, die ursprünglich die Abschreibung vorgenommen hat. Ihr sind Art, Nummer und Datum des Zollpapiers zu nennen, mit dem die Waren zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt wurden.

In den Fällen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 wird in Feld 22 (Einfuhr Lizenz) oder Feld 24 (Ausfuhr Lizenz) der Ersatzlizenz oder Ersatzteillizenz in einer der Amtssprachen folgender Vermerk eingetragen.

„Ersatzlizenz oder Ersatzteillizenz einer verlorenen oder vernichteten Lizenz oder Teillizenz — Nummer der ursprünglichen Lizenz oder Teillizenz „

8.6. Teilung einer Lizenz

- (1) Eine Lizenz kann auf Antrag des Inhabers oder, wenn die Rechte auf einen anderen übertragen worden sind, des Übernehmers (Feld 6) geteilt werden. Zuständig für die Teilung ist die Stelle, die die Lizenz erteilt hat, in Deutschland und Frankreich auch die Zollstellen.
- (2) Ein Duplikat einer Teillizenz ist zu behandeln wie ein Duplikat einer Lizenz.
- (3) Eine Ersatz-Teillizenz ist zu behandeln wie eine Ersatz-Lizenz.

8.7. Korrektur von Abschreibungen

- (1) Stellt sich nach erfolgter Abschreibung heraus, dass Berichtigungen oder Ergänzungen der Abschreibdaten erforderlich sind, so sind diese Bereinigungen unter Ansetzung des Datums, der Unterschrift und des Amtssiegel sowie des Vermerks "nachträglich berichtet/ergänzt" vorzunehmen.

Im Falle einer nachträglichen Abänderung einer Abschreibung einer von der AMA ausgestellten Lizenz - elektronisch oder Papier - ist zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Außenstelle Schärding ([CC-ZV.Zoll- und-VST-Verfahren@bmf.gv.at](mailto:CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at)) von der Änderung zu informieren.

- (2) Erfolgt eine Veranlassung einer Überprüfung der Abschreibung von einer Lizenzstelle mittels des ua. Formblattes, so ist dieses Formblatt entsprechend auszufüllen und zu bestätigen.

EUROPÄISCHE UNION — REGELUNG DER LIZENzen — NACHPRÜFUNG

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 und Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239

Dieses Formblatt ist in Druckbuchstaben auszufüllen.

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Kästchen an.

I. ERSUCHENDE BEHÖRDE (Name und vollständige Anschrift einschließlich funktionale E-Mail-Adresse)	II. ERSUCHTE BEHÖRDE (Name und vollständige Anschrift)		
III. ANTRAG AUF PRÜFUNG			
<p>A. Beiliegend senden wir Ihnen <input type="checkbox"/> das Original <input type="checkbox"/> eine Fotokopie der Lizenz Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Liste der MRN-Nummern, wobei jede Nummer auf eine ECS/AES-Nachricht IE 518 oder IE 599 verweist.</p> <p>Bitte prüfen Sie:</p> <p><input type="checkbox"/> B. die von Ihrer Stelle beglaubigten Abschreibungen auf der Rückseite der Lizenz in Feld Nr. Zeile Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> C. den Vermerk in Feld Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> D. die Echtheit der Lizenz</p> <p><input type="checkbox"/> E. die Richtigkeit des angegebenen Datums für das Verlassen des Zollgebiets der Union</p> <p>F. Diese Prüfung wird beantragt</p> <p><input type="checkbox"/> 1. als Stichprobe</p> <p><input type="checkbox"/> 2. aufgrund von Fehlern und Unstimmigkeiten</p> <p><input type="checkbox"/> 3. gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Durchführungsverordnung [Lizenzen]</p> <p><input type="checkbox"/> 4. aus folgenden Gründen:</p> <p>G. Bemerkungen:</p>			
Ort:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:

9. Ein- und Ausführen ohne gültige Lizenz

Stellt sich nach erfolgter Abschreibung heraus, dass

- die Ware tatsächlich nicht ein- bzw. nicht ausgeführt wurde oder
- es sich bei der ein- bzw. ausgeführten Ware nicht um die in der Lizenz angegebene Ware handelt (zB auf Grund eines Untersuchungsergebnisses), so hat die Zollstelle für den Fall, dass
 - a) die Lizenz vorliegt,
 - die Abschreibung rückgängig zu machen (wieder anzuschreiben) oder
 - b) die Lizenz nicht vorliegt,
 - die zuständige Lizenzstelle von der zu Unrecht erfolgten Abschreibung zu informieren.

Erfolgt eine nachträgliche Abänderung einer Abschreibung einer von der AMA ausgestellten Lizenz - elektronisch als auch auf Papier -, so hat der Sachbearbeiter zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Außenstelle Schärding (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

Stellt sich heraus, dass eine lizenzpflchtige Ware ohne Vorlage einer für diese Ware ausgestellten Lizenz, ein- bzw. ausgeführt worden ist, so ist gemäß [§ 29 Marktordnungsgesetz 2007](#) (MOG 2007), bei der zuständigen Finanzstrafbehörde Anzeige zu erstatten.

10. Einfuhr

10.1. Lizenzpflchtiger Tatbestand

Die Vorlage einer Einfuhr Lizenz AGRIM (L001), elektronisch oder auf Papier, ist - unter Berücksichtigung der Befreiungstatbestände, wie sie im Abschnitt 3. angeführt sind - erforderlich bei der Überführung lizenzpflchtiger Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Union.

10.2. Vorlage der Einfuhr Lizenz

(1) Zum Zeitpunkt der Annahme der Einfuhranmeldung muss eine gültige Einfuhr Lizenz vorliegen (elektronisch oder auf Papier).

(2) Bezuglich der Geltungsdauer der Lizenz gilt als Zeitpunkt, an dem die Verpflichtung zur Einfuhr erfüllt ist, grundsätzlich der Tag, an dem die Einfuhranmeldung angenommen wird. Dieser Tag ist in der Spalte 31 der Lizenz anzugeben.

(3) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr muss der Zollantrag innerhalb der Geltungsdauer der Lizenz wirksam gestellt worden sein.

(4) Hat sich die Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur, der die Erzeugnisse zuzuweisen sind, durch eine übliche Lagerbehandlung geändert, so muss eine Lizenz für Erzeugnisse der Position der Kombinierten Nomenklatur vorgelegt werden, der sie im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Überführung in das Zolllagerverfahren zuzuweisen waren, wenn für diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr eine Lizenz erforderlich ist.

(5) Werden bei aktiver Veredelung veredelte Waren nicht fristgerecht gestellt, so ist bei der Abrechnung der Veredelung auch festzustellen, ob und für welche Erzeugnisse eine Einfuhr Lizenz vorzulegen ist. Die zuständige Zollstelle teilt dem Veredler gegebenenfalls mit, für welche Erzeugnisse und für welche Mengen eine Einfuhr Lizenz vorzulegen ist und verlangt die Vorlage der Lizenz innerhalb von zwei Wochen. Abweichend zu Absatz (3) ist nicht zu beanstanden, wenn die Lizenz erst nach dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt oder nach dem Tag der Abrechnung erteilt worden ist.

(6) Werden bei der Umwandlung umgewandelte Waren in den freien Verkehr übergeführt, so ist nach Absatz (3) zu verfahren, wird bei Umwandlung umgewandelter Waren nicht fristgerecht gestellt, so ist nach Absatz (5) zu verfahren.

(7) Soweit in Zollbelegen, Anmeldescheinen für die Außenhandelsstatistik uÄ die Nummer der Einfuhr Lizenz einzutragen ist, so müssen auch immer die Kennbuchstaben des Mitgliedstaats angegeben sein (AT für Österreich, BE für Belgien, DE für Deutschland usw.).

10.3. Wiedereinfuhr (Rückwaren)

(1) Die Wiedereinfuhr ist grundsätzlich in der Arbeitsrichtlinie Rückwaren (ZK-2031) geregelt. Bei Marktordnungswaren, die einer Ausfuhr Lizenzregelung unterliegen, sind unabhängig von der Anerkennung als Rückwaren folgende Vorschriften zu beachten:

a) Liegt die Ausfuhr Lizenz der Rückware vor, so ist

- die Abschreibung der seinerzeitigen Ausfuhr zu streichen und
- die wieder eingeführte Menge anzuschreiben;

b) Wird keine Ausfuhr Lizenz vorgelegt, so ist

- die zuständige Lizenzstelle von der Wiedereinfuhr (Rückware) zu informieren - wenn vorhanden, mittels INF 3. Ein INF 3 ist jedoch bei Dreiecksverkehren zwingend erforderlich (ZK-2031).

Erfolgt eine nachträgliche Abänderung einer Abschreibung einer von der AMA ausgestellten Lizenz - elektronisch als auch auf Papier -, so hat das Zollamt zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Außenstelle Schärding (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

11. Ausfuhr

11.1. Lizenzpflichtiger Tatbestand

(1) Die Vorlage einer Ausfuhr Lizenz AGREX (X001), elektronisch oder auf Papier, ist - abgesehen von den Befreiungen nach Abschnitt 3. - erforderlich bei der Abfertigung lizenzpflchtiger Erzeugnisse aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Union zur Ausfuhr nach Drittländern, auch über einen anderen Mitgliedsstaat.

(2) Bei der Ausfuhr nach aktiver Veredelung ist für jede ausfuhr Lizenzpflichtige Zutat eine Ausfuhr Lizenz vorzulegen; ebenso ist im Rahmen der aktiven Veredelung bei der Überlassung zum freien Verkehr Lizenzpflicht für eingesetzte Drittlandserzeugnisse gegeben, die in Abschnitt 14.1. aufgeführt sind.

11.2. Vorlage der Ausfuhr Lizenz

(1) Die Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbesccheinigung (elektronisch oder auf Papier) ist in den unter Abschnitt 2.2. genannten Fällen bei der Annahme der Zollanmeldung vorzulegen.

(2) Bezuglich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhr Lizenz gilt als Zeitpunkt, an dem die Verpflichtung zur Ausfuhr erfüllt ist, grundsätzlich der Tag, an dem die angeführten Zollanmeldungen angenommen werden, der maßgebende Zeitpunkt ist als Tag der Abschreibung in Spalte 31 der Lizenz anzugeben, der Tag muss in die Geltungsdauer der Lizenz fallen.

(3) Soweit in Zollanmeldungen, Kontrollexemplaren und anderen Zollbelegen die Nummer der Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbesccheinigung einzutragen ist, so müssen auch immer die Kennbuchstaben des Mitgliedstaats angegeben sein. Wird eine Teillizenz, Ersatzlizenz der Ersatzteillizenz verwendet, so muss deren Nummer und die Nummer der ursprünglichen Lizenz in das Feld 44 der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke übertragen sein.

11.3. Wiederausfuhr

(1) Die Wiederausfuhr ist grundsätzlich in der Arbeitsrichtlinie ZK-0770 (Zollschuldrecht und Sicherheitsleistung) geregelt. Bei Marktordnungswaren, die einer Einfuhr Lizenzregelung unterliegen, sind zusätzlich folgende Vorschriften zu beachten.

(2) Bei Beantragung auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben ist Folgendes vorzulegen:

- die Einfuhr Lizenz und
- eine Bescheinigung der Lizenz erteilenden Stelle über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Freigabe der Sicherheit zu verhindern oder eine bereits freigegebene Sicherheit wieder einzufordern. Bei Teillizenzen ist für die Ausstellung dieser Bescheinigung die Stelle zuständig, die die Hauptlizenz erteilt hat.

Auf die Bescheinigung der Lizenzstelle kann verzichtet werden, wenn der Antrag auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben entweder

- in unmittelbaren Anschluss an die Abfertigung zum freien Verkehr gestellt wird oder
- auf andere Weise sichergestellt ist, dass die Lizenz nach der Abschreibung nicht der Lizenzstelle zur (teilweisen) Sicherheitsfreigabe vorgelegt worden sein kann.

(3) Wird dem Antrag auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben entsprochen, so macht die Zollstelle die Abschreibung der betroffenen Waren auf der Einfuhr Lizenz rückgängig (wieder anschreiben), auch wenn die Gültigkeitsdauer der Lizenz bereits abgelaufen ist. Liegt die Lizenz nicht vor, so ist die Lizenz erteilende Stelle (Abschnitt 8.1.) formlos zu verständigen.

Handelt es sich um eine von der AMA ausgestellten Lizenz - elektronisch als auch auf Papier -, so hat das Zollamt zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Außenstelle Schärding (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

Werden diese Waren wieder ausgeführt, in eine Freizone verbracht oder in ein Zolllager aufgenommen, so

- ist keine Ausfuhr Lizenz erforderlich;
- darf auf einer vorgelegten Ausfuhr Lizenz nicht abgeschrieben werden;
- ist keine Ausfuhrabgabe zu erheben;
- darf kein Kontrollexemplar für Ausfuhrvergünstigungen erteilt werden.

(4) Wird der Antrag auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben abgelehnt und eine Bescheinigung der Lizenzstelle gemäß Absatz (2) liegt vor, so ist die Lizenzstelle von der Richtigkeit der Abschreibung zu unterrichten.

12. Gemeinschaftlicher Vordruck AGRIM

Vorderseite

EUROPÄISCHE UNION — EINFÜHRLIZENZ AGRIM

Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
Einenmasse oder andere Maßleinheit mit Annahme der Einheit

Rückseite

27 ABSCHREIBUNGEN In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.		
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge	31 Zollpapier (Art und Nummer) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung
29 In Zahlen		32 Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

13. Gemeinschaftlicher Vordruck AGREX

Vorderseite

EUROPÄISCHE UNION — AUSFUHRLIZENZ AGREX

1	1 Die Lizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)		2 Trockenstempel und Perforierung der erteilenden Behörde (¹) Nr.	
EXEMPLAR FÜR DEN INHABER			3	
	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="checkbox"/>		5 Die Teillizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)	
	6 Rechte übertragen auf: ab _____ Stempel der erteilenden Behörde:		7 Bestimmungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz _____	
			11 Gesamtbetrag der Sicherheit	
			12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT _____	
	1	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		
	14 Handelsübliche Bezeichnung			
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)	
	17 Menge (²) in Zahlen	18 Menge (²) in Buchstaben	19 Toleranz % mehr	
20 Besondere Angaben				
22 Besondere Bedingungen				
23 Ort: den _____ Nr. Unterschrift und Dienststempel der erteilenden Behörde:		24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis _____ einschließlich den Für (²) Ort, den _____ Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz erteilenden Behörde:		

(1) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(2) Eigennamens oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Rückseite

27 ABSCHREIBUNGEN In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nummer) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

14. Anhänge

14.1. Anhang I - Lizenzpflicht Einfuhr

A. **Reis** (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Anhang I Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen (¹)
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	1 000 kg
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	1 000 kg
1006 40 00	Bruchreis, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	1 000 kg

(¹) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.

B. **Zucker** (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c und Anhang I Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen (¹)
1701	Alle Erzeugnisse, die im Rahmen anderer Präferenzregelungen als Zollkontingenten eingeführt werden (²), (³)	(—)

(¹) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.

(²) Die Einfuhr Lizenzpflicht gilt bis 30. September 2017.

(³) Mit Ausnahme der Präferenzeinfuhren von Zucker des KN-Codes 1701 99 10 mit Ursprung in der Republik Moldau gemäß dem Beschluss 2014/492/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 1) sowie der Präferenzeinfuhren von Zucker des KN-Codes 1701 mit Ursprung in Georgien gemäß dem Beschluss 2014/494/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 1).

(—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

C. Saatgut (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und Anhang I Teil V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Sicherheit	Nettomengen (¹)
ex 1207 99 20	Zur Aussaat bestimmte Samen von Hanfsorten	(²)	(→)

(¹) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.
(²) Keine Sicherheit erforderlich.
(→) Lizenz für jede Menge erforderlich.

D. Flachs und Hanf (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h und Anhang I Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Sicherheit	Nettomengen (¹)
5302 10 00	Hanf, roh oder geröstet	(²)	(→)

(¹) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.
(²) Keine Sicherheit erforderlich.
(→) Lizenz für jede Menge erforderlich.

E. Obst und Gemüse (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i und Anhang I Teil IX der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen (¹)
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (²)	(→)
ex 0703 90 00	Andere Gemüse der <i>Allium</i> spp., frisch oder gekühlt, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (²)	(→)

(¹) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.
(²) Die Einfuhrlizenzpflicht gilt bis 30. September 2017.
(→) Lizenz für jede Menge erforderlich.

F. **Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j und Anhang I Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen (¹)
ex 0710 80 95	Knoblauch (²) und <i>Allium ampeloprasum</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (³)	(—)
ex 0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, die Knoblauch (²) und/oder <i>Allium ampeloprasum</i> enthalten, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (³)	(—)
ex 0711 90 80	Knoblauch (²) und <i>Allium ampeloprasum</i> , vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (³)	(—)
ex 0711 90 90	Mischungen von Gemüsen, die Knoblauch (²) und/oder <i>Allium ampeloprasum</i> enthalten, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (³)	(—)
ex 0712 90 90	Knoblauch (²) und <i>Allium ampeloprasum</i> und Mischungen von Gemüse, die Knoblauch (²) und/oder <i>Allium ampeloprasum</i> enthalten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (³)	(—)

(¹) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.

(²) Dies schließt auch Erzeugnisse ein, bei denen das Wort „Knoblauch“ nur Teil der Bezeichnung ist. Solche Begriffe können sein „Soloknobauch“, „Elefantenknobauch“, „Knollenknobauch“ oder „Riesenknobauch“, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.

(³) Die Einfuhrlizenzplicht gilt bis 30. September 2017.
 (—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

ex 0712 90 90	Knoblauch (?) und <i>Allium ampeloprasum</i> und Mischungen von Gemüse, die Knoblauch (?) und/oder <i>Allium ampeloprasum</i> enthalten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (?)	(—)
---------------	---	-----

- (!) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.
- (?) Dies schließt auch Erzeugnisse ein, bei denen das Wort „Knoblauch“ nur Teil der Bezeichnung ist. Solche Begriffe können sein „Soloknoblauch“, „Elefantenknoblauch“, „Knollenknoblauch“ oder „Riesenknoblauch“, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.
- (?) Die Einfuhrlizenpflicht gilt bis 30. September 2017.
- (—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

G. Andere Erzeugnisse (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe x und Anhang I Teil XXIV der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Sicherheit	Nettomengen (!)
1207 99 91	Hanfsamen, nicht zur Aussaat	(?)	(—)

- (!) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.
- (?) Keine Sicherheit erforderlich.
- (—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

H. **Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs** (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe u und Anhang I Teil XXI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen (l)
ex 2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl
ex 2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl
ex 2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl
ex 2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl

(l) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.

14.2. Anhang II - Lizenzpflicht Ausfuhr

A. **Reis** (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Anhang I Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen (l)
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	500 kg
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	500 kg

(l) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.

B. **Zucker** (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c und Anhang I Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen (¹)
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest (²)	2 000 kg
1702 60 95	Andere Zucker, fest, und Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose (²)	2 000 kg
1702 90 95		
2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, andere als Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup (²)	2 000 kg

(¹) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.

(²) Die Ausfuhrlizenzpflicht gilt bis 30. September 2017.

14.3. Anhang III - Grunderzeugnisse

KN-Code	Bezeichnung
ex 0402 10 19	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger, andere als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger (Produktgruppe 2)
ex 0402 21 18	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von 26 GHT, andere als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger (Produktgruppe 3)
ex 0404 10 02 bis ex 0404 10 16	Molke in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Produktgruppe 1)
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 GHT (Produktgruppe 6)
0407 21 00, 0407 29 10, ex 0407 90 10	Vogeleier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier
ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, genießbar, frisch, getrocknet, gefroren oder anders haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1001 19 00	Hartweizen, anderer als zur Aussaat
ex 1001 99 00	Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat
1002 90 00	Roggen, anderer als zur Aussaat
1003 90 00	Gerste, andere als zur Aussaat
1004 90 00	Hafer, anderer als zur Aussaat
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat
ex 1006 30	vollständig geschliffener Reis
1006 40 00	Bruchreis
1007 90 00	Körner-Sorghum, andere als zur Aussaat
1701 99 10	Weißzucker
ex 1702 19 00	Lactose, mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 98,5 GHT
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker

14.4. Anhang IV – Behältnisse oder Verpackungen

Die nachstehenden Bestimmungen sind anwendbar für die von den Allgemeinen Vorschriften 5 a) und b)-des TARICS erfassten Behältnisse oder Verpackungen, die zur gleichen Zeit wie die Waren mit denen sie gestellt werden oder die in ihnen verpackt sind in den freien Verkehr überführt werden:

1. Soweit die Behältnisse oder Verpackungen entsprechend der Allgemeinen Vorschriften 5 a) und 5 b) des TARICS wie die Waren eingereiht werden, mit denen sie gestellt werden oder die in ihnen verpackt sind,

a) werden sie durch den Zoll wie die Waren erfasst,

- wenn die Waren wertzollbar sind,

oder

- wenn die Behältnisse oder Verpackungen zum Zollgewicht der Waren gehören;

b) sind sie zollfrei,

- wenn die Waren zollfrei sind

oder

- wenn die Waren weder wertzollbar noch gewichtszollbar sind

oder

- wenn das Gewicht dieser Behältnisse oder Verpackungen nicht zum Zollgewicht der Waren gehört.

2. Wenn die unter Absatz 1 Unterabsätze a) und b) fallenden Behältnisse oder Verpackungen mehrere Waren verschiedener Gattung enthalten oder mit diesen gestellt werden, wird zur Bestimmung des Zollgewichts oder des Zollwerts das Gewicht oder der Wert der Behältnisse oder Verpackungen anteilig auf das Gewicht oder den Wert der Waren aufgeteilt.